



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2006

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 11. 2006	Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	556
2030	21. 11. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung FM – BeamtZustV FM)	566
222		Berichtigung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 384) ...	571
232	14. 11. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung	567
24	21. 11. 2006	Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)	570
315		Berichtigung der Gebührenordnung für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung (Juristenausbildungsgebührenordnung – JAGebO) vom 12. November 2006 (GV. NRW. S. 536)	571

Beachten Sie bitte auf der letzten Seite die Informationen zur neuen Doppel-CD „SGV. NRW./SMBL. NRW.“

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt Nr. 29, S. 472**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2022

**Fünfte Änderung
der Satzung der Rheinischen Zusatz-
versorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Vom 7. November 2006

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), zuletzt geändert durch die Vierte Satzungsänderung vom 22. Februar 2006 (GV. NRW. S. 112), wird wie folgt geändert:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„Freiwillige Versicherung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 24 bis 26 werden gestrichen.
 - c) Der Dritte Teil erhält die Überschrift:
„Leistungen aus der Pflichtversicherung“.
 - d) Die Angabe zu § 52a wird gestrichen.
 - e) Im Anschluss an den Sechsten Teil wird folgende Überschrift aufgenommen:
„Anhang – Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Wörter „den Mitgliedern und“ und hinter dem Wort „Versicherung“ die Wörter „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Änderungen“ die Wörter „einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „laufenden Umlagen“ durch die Angabe „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird hinter dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 13 Abs. 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Umlagen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Beiträge“ eingefügt.
 - b) § 13 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 € – insgesamt maximal 1.000 € – von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als er pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ das Wort „individuell“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die“

durch die Wörter „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Verweis auf „(§§ 23 bis 26)“ durch einen Verweis auf „(§ 23)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 4 gestrichen.
8. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
9. In § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis l wird jeweils am Ende das Wort „oder“ und in Buchstabe m das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.
10. In § 22 wird Buchstabe c gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Freiwillige Versicherung

Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anhang) geregelt.“

12. Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.
13. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
14. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt
 - a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 - b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 - c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
 - d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe d) der/des Beschäftigten durchgeführt.“
15. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.
16. Der Dritte Teil erhält die Überschrift:
„Leistungen aus der Pflichtversicherung“.
17. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.
18. § 33 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Versorgungspunkte ergeben sich
 - a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),

- b) für soziale Komponenten (§ 35) und
- c) als Bonuspunkte (§ 66).“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- 20. § 35 Abs. 4 wird gestrichen.
- 21. In § 36 werden Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gestrichen.
- 22. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Angaben „Sätze 1 bis 3“ durch die Angaben „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- 23. § 39 Abs. 7 wird gestrichen.
- 24. § 40 Abs. 3 wird gestrichen.
- 25. § 41 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „den Absätzen 1 und 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt. Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.
- 26. In § 43 Satz 3 wird der Satzteil ab dem Semikolon gestrichen.
- 27. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für die Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“
- 28. In § 49 Satz 1 wird vor den Wörtern „einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen“ die Angabe „einer/“ eingefügt.
- 29. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und freiwillig Versicherte“ gestrichen und in Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- 30. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.
- 31. § 52a wird gestrichen.
- 32. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- 33. § 62 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 wird zu Satz 3.
- 34. § 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sanierungsgelder können“ durch die Wörter „Sanierungsgeld kann“ und die Wörter „von Sanierungsgeldern“ durch die Wörter „des Sanierungsgeldes“ ersetzt.
- 35. § 65 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

- 36. § 67 Abs. 2 wird gestrichen.
- 37. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“
- 38. Es wird beiliegender Anhang **„Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente“** der Satzung angefügt. Anhang

II.

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt I. Nr. 5 a mit Wirkung zum 27. Mai 2003, I. Nr. 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, I. Nr. 10 zum 1. Oktober 2004 und I. Nr. 1 a bis e, 2, 3, 7, 11, 12, 16 bis 22 a, 23 bis 26, 29 bis 32 und 36 bis 38 zum 28. Juni 2006 in Kraft.

Köln, den 28. Juni 2006

Johannes M a u b a c h

Vorsitzender des Kassenausschusses

Jörg B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 7. September 2006 – 31-45.02/04.01-3-3649/06(1) – angenommen. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 7. November 2006

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Udo M o l s b e r g e r

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente nach Maßgabe der Satzung der Rheini- schen Zusatzversorgungskasse

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

Versicherungsnehmer können sein :

Jede/r Beschäftigte (Arbeitnehmer/in und Auszubildende/er) **eines Arbeitgebers, der Mitglied bei der RZVK ist**, einschließlich Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Erziehungsurlaub, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

Jedes Mitglied der RZVK für seine Beschäftigten.

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Mit Zugang des Versicherungsscheins auf Grund eines schriftlichen Antrages.

Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein besonders gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Welche Formerfordernisse gelten?

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Schriftform**.

Bei Vertragsänderungen erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Dies gilt nicht im Falle bloßer Beitragsänderungen.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente

Alters- und Erwerbsminderungsrente

Alters- und Hinterbliebenenrente

Altersrente

Auf Leistungen bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenleistungen kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung zum nächsten 01.01. verzichtet werden. Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrente verzichtet, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v.H. und für weibliche Versicherte um 5 v.H. erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 um 20 v.H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Jahr um jeweils einen Prozentpunkt. Diese Risiken können nach erfolgtem Verzicht zum nächsten Jahresbeginn wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit dem **Ersten des Monats, den der Versicherungsnehmer im Antrag bestimmt** hat. Frühestmöglicher Beginn ist der Erste des Monats der Antragsstellung.

6. Wann wird die Versicherung kostenlos beitragsfrei geführt?

Auf schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Bei Rückstand von mehr als einem Beitrag.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn nicht die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragt wird.

7. Wann endet die Versicherung?

Durch schriftliche Kündigung des Versicherungsnehmers zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Mit der Übertragung des Barwertes der bestehenden Rentenanswartschaft auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Mit dem Versicherungsfall; bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden.

Mit dem Tod des/der Versicherten.

8. Folgen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der freiwilligen Versicherung behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, wenn er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 v.H. erstattet.

Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanswartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

9. Was ist der RZVK unverzüglich mitzuteilen?

Jede Änderung der Anschrift (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt).

Jede Änderung, die zu einer nachträglichen Minderung oder zum nachträglichen Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommenssteuergesetz führt,

insbesondere

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

10. Versicherungsnachweis

Der/die Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über seine/ihre im Vorjahr insgesamt erworbene Anwartschaft auf Altersrente.

11. Ausschlussfristen

Der/die Versicherte kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises** schriftlich unmittelbar gegenüber der RZVK beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Er/sie kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte vorbringen. Beanstandungen hinsichtlich der Abführung der Beiträge durch den Arbeitgeber sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

Die Höhe des Monatsbeitrags wird vom Versicherungsnehmer erstmals im Antrag festgelegt. Anpassungen können durch entsprechende Änderungen der dem Arbeitgeber vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Beitragsabführung erteilten Ermächtigung vorgenommen werden.

Im Falle einer fortgesetzten freiwilligen Versicherung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Versicherungsnehmer jederzeit die Anpassung des per Lastschrift in gleichbleibender Höhe zu entrichtenden Monatsbeitrags beantragen.

2. Wann beginnt die Beitragszahlung?

Erstmalig ist der Beitrag für den Monat des Versicherungsbeginns zu zahlen.

Stand: 01.01.2005

3. Wann ist der Monatsbeitrag fällig?

Der Monatsbeitrag ist zum 15. des Monats fällig.

4. Wie werden Sonderbeiträge behandelt?

Der Sonderbeitrag in Höhe der ab Jahres- bis Versicherungsbeginn fiktiv fehlenden Monatsbeiträge wird mit Versicherungsbeginn fällig.

Im übrigen wird ein Sonderbeitrag zur Gleichstellung mit der monatlichen Zahlungsweise so behandelt, als wäre er zum 30.06. d.J. fällig.

5. Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der RZVK eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

6. Wie ist der Zahlungsweg?

Der Arbeitgeber hat den Beitrag seiner/seines Beschäftigten entsprechend deren/dessen schriftlicher Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt aus deren/dessen Nettoarbeitsentgelt an die RZVK abzuführen.

Zur Abwendung eines Verlustes der staatlichen Förderung für das laufende Jahr, die den Zufluss der Beiträge bei der RZVK bis zum Jahresende voraussetzt, sind der/dem Beschäftigten Einzelüberweisungen gestattet. Entsprechendes gilt bei Krankengeldbezug bis zur Wiederaufnahme der Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber.

Im Falle der **Fortsetzung der freiwilligen Versicherung** bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist die **RZVK zum Beitragsinzug per Lastschrift ermächtigt.**

7. Wie verwendet die RZVK Altersvorsorgezulagen?

Altersvorsorgezulagen werden zum Zeitpunkt der Gutschrift wie Beiträge berücksichtigt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug**1. Wie wird die RZVK-Zusatzrente beantragt?**

Die RZVK erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. **Dem Antrag sind die von der RZVK geforderten Unterlagen beizufügen.**

Ist der/die Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der RZVK gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

2. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Altersrente kann unter Vorlage des Bescheids des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters besteht.

Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert waren, sind diese Regelungen so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre.

Die Erwerbsminderungsrente setzt Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Nachweis hat durch Vorlage des Rentenbescheides zu erfolgen.

Besteht keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist das Gutachten eines durch die RZVK zu bestimmenden Facharztes erforderlich. Die Kosten der Begutachtung trägt der/die Versicherte. Als Tag des Eintritts des Versicherungsfalls gilt der im fachärztlichen Gutachten für den Eintritt der Erwerbsminderung angegebene Tag. Ist dort kein bestimmter Tag angegeben, gilt der Tag der abschließenden ärztlichen Untersuchung.

Die Hinterbliebenenrente setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/-gattin mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert waren, sind diese Regelungen so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre.

Ein Anspruch auf **Waisenrente** besteht dann, wenn die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder hätten, wenn der/die Verstorbene dort versichert gewesen wäre.

Der Anspruch ist im Falle eines Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

3. Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen?

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus Ihrer freiwilligen Versicherung können Sie diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange Sie auf Ihre Beanstandung noch keine Entscheidung der RZVK erhalten haben. Bei Ablehnung Ihres Anspruchs ist die RZVK von jeder Zahlungsverpflichtung frei, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Ablehnung Klage erheben. Auf diese Rechtsfolge werden Sie bei einer Ablehnung hingewiesen.

4. Wie wird über den Antrag auf RZVK-Zusatzrente entschieden?

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Höhe, Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die RZVK die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

D. Die Rentenleistung**1. Wann beginnt die Rentenleistung?**

Die Altersrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

Die Erwerbsminderungsrente beginnt zu dem im Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festgesetzten Tag oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

Die Hinterbliebenenrente beginnt in dem Zeitpunkt, von dem an eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt bzw. beginnen würde, wenn der/die Verstorbene dort versichert gewesen wäre.

2. Welche Folgen hat eine vorzeitige Inanspruchnahme?

Bei der Alters-, der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente reduziert sich die Leistung für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. wäre (für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte), um 0,3 v.H. höchstens jedoch um 10,8 v.H..

3. Wie bestimmt sich die Höhe der RZVK-Zusatzrente?

Die Rentenhöhe bestimmt sich nach der Anzahl von Versorgungspunkten, die durch Beitragsleistung und Altersvorsorgezulagen Jahr für Jahr bis zum Rentenbeginn erworben werden. Hinzu kommen gegebenenfalls Bonuspunkte aus einer Überschussbeteiligung. Jeder Versorgungspunkt/Bonuspunkt hat einen Wert von 4 € (Messbetrag).

Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem für das Kalenderjahr insgesamt gezahlten Beitrag und einem Regelbeitrag von 480 € jährlich. Das Ergebnis hieraus wird mit dem Altersfaktor aus der unten stehenden Alterstabelle multipliziert. Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alterstabelle					
Alter	Alters-Faktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8

Bei **Ausschluss des Hinterbliebenenrisikos** werden die Versorgungspunkte aus Beiträgen um 20 v.H. (bei männlichen Versicherten) bzw. 5 v.H. (bei weiblichen Versicherten) erhöht.

Bei **Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos** erfolgt eine Erhöhung der Versorgungspunkte aus den bis zum Alter 45 erworbenen Versorgungspunkten um 20 v.H.. Der Erhöhungssatz vermindert sich jeweils um 1 v.H. für jedes weitere Jahr.

Im Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente gilt das oben unter D. 2. Gesagte.

Bonuspunkte beteiligen die/den Versicherte/n an den Überschüssen aus der freiwilligen Versicherung. Ob und in welchem Ausmaß Bonuspunkte verteilt werden, entscheidet jährlich der Kassenausschuss der RZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Hinterbliebenenrente wird auf Grundlage der tatsächlichen Rente der/des Verstorbenen bzw. derjenigen Rente ermittelt, die diese/r hätte beanspruchen können, wenn er/sie im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

Art (kleine/große Witwen/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Hinterbliebenenrente wird anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente des Verstorbenen übersteigen.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird so berechnet, als ob zum tatsächlichen Rentenbeginn Altersrente gezahlt würde. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente, die sich bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

4. Wann erfolgt eine Neuberechnung der RZVK-Zusatzrente?

Eine Neuberechnung der Rente erfolgt, wenn bei der/dem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit der vorhergehenden Rentenfestsetzung weitere Beiträge geleistet wurden.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt.

Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen/Witwerrente in eine große Witwen/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

5. Inwieweit ist die Höhe der RZVK-Zusatzrente garantiert?

Bei der Berechnung der Versorgungspunkte geht die RZVK zunächst von einer Verzinsung in Höhe von 3,25% p.a. aus. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0% p.a. höherer Zins einkalkuliert. Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von 25% der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. Dieser Anteil der Leistungen kann von der RZVK nicht garantiert werden.

Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25% ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann.

6. Wie wird die RZVK-Zusatzrente angepasst?

Die Anpassung der laufenden Rente erfolgt jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1v.H..

7. Wie wird die RZVK-Zusatzrente ausbezahlt?

Grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto des Berechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die RZVK, Rentenzahlungen von der Benennung eines/einer inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen sowie Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.

Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die RZVK. Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/die Rentenberechtigte der RZVK ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

Verstirbt ein/e Rentenberechtigte/r, der/die den Leistungsantrag gestellt hat, **vor der Auszahlung**, können der/die überlebende **Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge** innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Jahren** ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Rentenberechtigten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann ruht oder erlischt die RZVK-Zusatzrente?

Die Rente ruht, wenn der Nachweis der Erwerbsminderung durch ein fachärztliches Gutachten zu erbringen ist, solange sich der Rentenberechtigte trotz Verlangens der RZVK nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte verstorben ist;
- für den letztmals eine Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre;
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist.

Stand: 01.01.2005

Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erlischt bei einem/einer Rentenberechtigten, der/die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, darüber hinaus auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihm/ihr die Entscheidung der RZVK über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

E. Die „Rentenphase“

1. Was müssen Sie als Rentner/in mitteilen?

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung einer vollen in eine teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Innerhalb einer von der RZVK gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

Kommen Sie Ihren Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die RZVK die Rente zurückbehalten.

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Ersatzansprüche abzutreten?

Steht dem/der Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die RZVK zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, ist dieser bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die RZVK abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die RZVK zu einer Leistung nicht verpflichtet.

3. Kann die RZVK-Zusatzrente abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

4. Wann kann die RZVK Rentenleistungen zurückfordern?

Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen.

5. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente kann von der RZVK abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung.

Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Barwert nach Satz 3.

6. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

Auf Antrag bei Beginn der Auszahlungsphase werden bis zu 30v.H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen-

den Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur möglich, wenn der Antrag hierzu frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Kasse eingeht. Eine laufende Rentenleistung wird dann nicht mehr gewährt.

F. Welche Änderungen sind möglich?

Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie geändert werden, sobald die entsprechenden Satzungsvorschriften zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage oder zur Wahrung der Belange der Versicherten aufsichtsrechtlich genehmigt worden sind.

G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

Beschwerden können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.

Bei Klagen der/des Versicherten und des Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln.

Bei Klagen der RZVK gilt der Gerichtsstand für den Wohn- oder Geschäftssitz des/der Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers (§§ 12, 13, 17 ZPO).

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

J. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift?

**Rheinische Zusatzversorgungskasse für
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse,
vertreten durch den Direktor des Land-
schaftsverbandes Rheinland
Mindener Str. 2
50679 Köln**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung) nach Maßgabe der Satzung der Rheini- schen Zusatzversorgungskasse

A. Das Versicherungsverhältnis

Die RZVK erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder. Diese AVB bilden bei der Entgeltumwandlung in Form der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

Mit der Erteilung des Auftrages an die RZVK nimmt das Mitglied das Vertragsangebot der RZVK auf Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages an. Im Rahmen dieses Gruppenversicherungsvertrages werden Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zu Gunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1a Abs.1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Dieser Gruppenversicherungsvertrag kann zusammen mit der Mitgliedschaft gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages bestehen die bis zu seiner Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden (vgl. A.6).

Als "Versicherung" wird nachstehend das Einzelversicherungsverhältnis bezeichnet.

1. Für wen kann eine freiwillige Versicherung begründet werden?

Die freiwillige Versicherung kann bei der RZVK als Höherversicherung zur Pflichtversicherung RZVK-Betriebsrente von jedem Mitglied für seine Beschäftigten (einschließlich der Arbeitnehmern/innen und Auszubildenden in Elternzeit, der Wehr- und Zivildienstleistenden sowie sonstiger Beschäftigten mit ruhendem Arbeitsverhältnis) begründet werden.

Versicherungsnehmer ist das Mitglied.

Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und – soweit mitversichert – ihre/seine Hinterbliebenen.

Hinterbliebene sind Witwen/Witwer und Waisen des/der Versicherten.

2. Wie kommt das Versicherungsverhältnis zustande?

Das Versicherungsverhältnis kommt mit Zugang der schriftlichen Anmeldung der/des Versicherten durch den Versicherungsnehmer zustande. Die Anmeldung ist mit den von der RZVK zur Verfügung gestellten Formularen vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer erhält für jede/n Versicherte/n von der RZVK eine Versicherungsbestätigung, die dieser/diesem auszuhändigen ist.

Abweichungen von der Anmeldung, die im Versicherungsschein rot gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Wie kann die Versicherung geändert werden?

Vertragsänderungen müssen vom Versicherungsnehmer schriftlich angezeigt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Vertragsänderung erhält der Versicherungsnehmer (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zur Versicherungsscheinbestätigung (mit Ausnahme von Beitragsänderungen) zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

**Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente
Alters- und Erwerbsminderungsrente
Alters- und Hinterbliebenenrente**

Altersrente

Die Mitversicherung von Leistungen bei Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenenleistungen kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit Wirkung zum nächsten, dem Eingang der Anmeldung folgenden Jahresbeginn ausgeschlossen werden. Diese Risiken können nach erfolgtem Verzicht frühestens zum nächsten Jahresbeginn nach Eingang der Anmeldung wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Versicherungsnehmer in seiner Anmeldung bestimmt hat. Frühestmöglicher Beginn ist der Erste des Monats, in dem die Anmeldung eingegangen ist. Zum Zeitpunkt des Versicherungsbegins muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen.

6. Wann wird die Versicherung kostenlos beitragsfrei geführt?

Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- bei Rückstand von mehr als einem Beitrag;
- auf schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

7. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

Die/der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses beantragen.

8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die freiwillige Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich abgemeldet werden.

Im Falle der Abmeldung in der freiwilligen Versicherung behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt.

Im Rahmen dieser Abfindung erhält der Versicherte seine eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zu 95 v.H. erstattet, wobei die Auszahlung der Beiträge im Regelfall zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen führt.

Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanswartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

9. Wann endet die Versicherung?

Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Abmeldung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert der bestehenden Anwartschaft – auf Antrag der/des Versicherten – auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden.

10. Was ist der RZVK unverzüglich mitzuteilen?

Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des

Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und im Falle der Nettoentgeltumwandlung jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des

Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,

Die Auszahlung der Beiträge führt im Regelfall zu steuerpflichtigem Einkommen.

Stand: 01.01.2005

- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen
 - und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.
- Im Übrigen gelten die unter E 1. dargestellten Pflichten.

11. Versicherungsnachweis

Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft. Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der RZVK beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2) erheben.

Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

Der Beitrag wird vom Versicherungsnehmer im Auftrag des/der Versicherten bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die RZVK nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der RZVK widerspricht.

Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem Versicherungsnehmer im Auftrag der/des Versicherten.

3. Wann ist der Monatsbeitrag fällig?

Erstmals ist der Beitrag für den Monat des Versicherungsbegins zu zahlen.

Der jeweilige Beitrag muss bis zum Tag der Fälligkeit des Gehaltsanspruchs der/des Versicherten bei der RZVK gutgeschrieben sein.

Der Sonderbeitrag in Höhe der ab Jahres- bis Versicherungsbeginn fiktiv fehlenden Monatsbeiträge wird mit Versicherungsbeginn fällig.

4. Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

Beiträge die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der RZVK eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

5. Wie ist der Zahlungsweg?

Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die RZVK abgeführt.

Die RZVK kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht, sind der/dem Versicherten bis zur Wiederaufnahme der Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber Einzelüberweisungen gestattet.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Wie wird die RZVK-Zusatzrente beantragt?

Die RZVK erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind die von der RZVK geforderten Unterlagen beizufügen.

Ist der/die Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der RZVK gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

2. Welche Voraussetzungen sind für die einzelnen Rentenarten zu erfüllen?

Die Altersrente

kann zum Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

Die Erwerbsminderungsrente

setzt Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Hinterbliebenenrente

setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/-gattin mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, unabhängig davon, ob Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären.

Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Für die Erwerbsminderungsrente haben Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die RZVK zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles gilt der im fachärztlichen Gutachten für den Eintritt der Erwerbsminderung angegebene Tag. Ist dort kein bestimmter Tag angegeben, gilt der Tag der abschließenden ärztlichen Untersuchung. Die Rente ruht, solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der RZVK nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

3. Wie wird über den Antrag auf RZVK-Zusatzrente entschieden?

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Höhe, Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die RZVK die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie bestimmt sich die Höhe der RZVK-Zusatzrente?

Die Rentenhöhe bestimmt sich nach der Anzahl von Zusatzversorgungspunkten, die bis zum Rentenbeginn mit Beiträgen erworben werden. Hinzu kommen gegebenenfalls Zusatzbonuspunkte aus einer Überschussbeteiligung.

Stand: 01.01.2005

Die Anzahl der Zusatzversorgungspunkte richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem für das Kalenderjahr insgesamt gezahlten Beitrag und einem Regelbeitrag von 480 € jährlich. Das Ergebnis hieraus wird mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert.

Alterstabelle					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zusatzversorgungspunkte aus Einmalzahlungen, die nach dem 30. September eines Kalenderjahres gutgeschrieben werden, werden um einen Abschlag vermindert, der vom Verantwortlichen Aktuar festgelegt wird.

Zusatzversorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden die Zusatzversorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Zusatzversorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H.

Zusatzbonuspunkte

An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der RZVK-Zusatzversicherung werden die Versicherten durch Zusatzbonuspunkte beteiligt. Diese Überschüsse werden im Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt und zuteilt. Über die Zuteilung der Zusatzbonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

3. Wie hoch ist die RZVK-Zusatzrente?

Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Zusatzversorgungs- und Zusatzbonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €.

Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Rententeile, denen Zusatzversorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Altersrente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Rententeile, denen Zusatzversorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Art (kleine/große Witwen/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.¹ Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die RZVK-Zusatzrente neu berechnet?

Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit den vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt.

Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen/Witwerrente in eine große Witwen/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

5. Wie wird die RZVK-Zusatzrente angepasst?

Die laufende Rente wird jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der RZVK-Zusatzrente garantiert?

Der Berechnung der Zusatzversorgungspunkte liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 v. H. jährlich zugrunde. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 v. H. jährlich höherer Zins einkalkuliert. Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 v. H. der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. Dieser Anteil der Leistungen kann von der RZVK nicht garantiert werden. Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der RZVK-Zusatzversicherung ein Fehlbetrag ergibt.

7. Wann und wie wird die RZVK-Zusatzrente ausgezahlt?

Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die RZVK,

- Rentenzahlungen von der Benennung eines/einer inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszus zahlen.

Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die RZVK.

Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der RZVK ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Rentenberechtigten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die RZVK-Zusatzrente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte verstorben ist,

Stand: 01.01.2005

- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der RZVK über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente kann von der RZVK abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung.

Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten oder später zu kürzenden Barwert nach Satz 3.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

Auf Antrag bei Beginn der Auszahlungsphase werden bis zu 30v.H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur möglich, wenn der Antrag hierzu frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Kasse eingeht. Eine laufende Rentenleistung wird dann nicht mehr gewährt.

11. Kann die RZVK-Zusatzrente abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden

12. Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen?

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus Ihrer freiwilligen Versicherung können Sie diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend machen; dies betrifft auch Beanstandungen, die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange Sie auf Ihre Beanstandung noch keine Entscheidung der RZVK erhalten haben. Bei Ablehnung Ihres Anspruchs ist die RZVK von jeder Zahlungsverpflichtung frei, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Ablehnung Klage erheben. Auf diese Rechtsfolge werden Sie bei einer Ablehnung hingewiesen.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was müssen Sie als Rentner/in der RZVK mitteilen?

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsmin-

derung und die Änderung einer vollen in eine teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,

- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Innerhalb einer von der RZVK gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen sind (Ersatz-)Ansprüche abzutreten?

Steht dem/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die RZVK zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, ist dieser bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die RZVK abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die RZVK die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die RZVK die Rente zurückbehalten.

Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der RZVK mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Welche Änderungen sind möglich?

Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

G. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

Beschwerden können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.

Klagen sind beim zuständigen ordentlichen Gericht (Zivilgericht) am Sitz der RZVK in Köln einzureichen.

Bei Klagen der RZVK gilt der Gerichtsstand für den Wohn- oder Geschäftssitz des/der Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers (§§ 12, 13, 17 ZPO).

H. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

I. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

¹ Erläuterung: Die große Witwen/Witwerrente beträgt 55 % der Rente des/der verstorbenen Versicherten (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 1.1.2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 % (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwenrente beträgt 25 % der Rente der/des verstorbenen Versicherten in allen sonstigen Fällen (Vgl. § 77 Nr. 5 SGB VI).

Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 % (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

2030

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Beamtenzuständigkeitsverordnung FM –
BeamtZustV FM)**

Vom 21. November 2006

Aufgrund

- des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278),
 - des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
 - des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),
 - des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
- wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV FM) vom 25. April 2002 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden die Wörter „die Bezirksregierungen hinsichtlich der in ihrem Bezirk mit dienstlichem Wohnsitz ansässigen Beamtinnen und Beamten, die als Vertreterinnen und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzt sind sowie“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Detmold“ ersetzt; nach dem Wort „Finanzverwaltung“ werden ein Komma und anschließend die Wörter „die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, die Landesfinanzschule, die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß den §§ 8 bis 14a sowie den §§ 25, 25a des Landesbeamtengesetzes; die Regelungen der §§ 9 Abs. 4 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 4 und 20 Abs. 6 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst bleiben unberührt.“

c) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für die Leiterinnen und Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen, sofern sie einer der dort aufgeführten Besoldungsgruppen angehören.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt durch die Wörter „Bezirksregierung Detmold“, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Finanzver-

waltung“ ein Komma und anschließend die Wörter „die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, die Landesfinanzschule sowie die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Angaben „und 2“ gestrichen und nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und Einrichtungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Beurteilungen gemäß § 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz nach Maßgabe der Richtlinien für die Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,“

b) In Absatz 1 Nr. 11 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, die Landesfinanzschule sowie die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung sind für die in ihren Geschäftsbereich abgeordneten Beamtinnen und Beamten nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Beginn der Abordnung zuständig für:

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 des Landesbeamtengesetzes),

2. Entscheidungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 76 des Landesbeamtengesetzes,

3. Entscheidungen zur Arbeitszeit (§§ 78 bis 78 b des Landesbeamtengesetzes),

4. Entscheidungen zur Wohnung (§§ 80 bis 81 des Landesbeamtengesetzes),

5. Entscheidungen über Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familienpolitischen Gründen sowie Mutterschutz und Elternzeit (§§ 85 a und 86 des Landesbeamtengesetzes),

6. Entscheidungen über Urlaub gemäß § 101 des Landesbeamtengesetzes,

7. die Beurteilungen gemäß § 104 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nach Maßgabe der Richtlinien für die Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird die Nummer 2 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Detmold“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Finanzministerium“ ersetzt durch die Wörter „die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion“.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 2 ist für alle Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten im Geschäftsbereich der Einrichtungen des Finanzministeriums zuständig.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 7 Satz 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

7. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 7 und 9 werden jeweils das Wort „LBG“ durch das Wort „Landesbeamtengesetz“ ersetzt. In § 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 sowie in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 werden jeweils das Wort „BRRG“ durch das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetz“ ersetzt. In § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in § 4

Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils das Wort „BUKG“ durch das Wort „Bundesumzugskostengesetz“ ersetzt. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 und in § 5 Abs. 4 Nr. 1 werden jeweils das Wort „BBesG“ durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2006

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2006 S. 566

232

Erste Verordnung zur Änderung der Versammlungsstätten- verordnung Vom 14. November 2006

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Versammlungsstättenverordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 454), geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift zu Teil 2, Abschnitt 4 werden die Wörter „Technische Einrichtungen“ durch „Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume“ ersetzt,
 - b) in der Angabe zu § 14 wird das Wort „Sicherheitsstromversorgung“ durch das Wort „Sicherheitsstromversorgungsanlagen“ ersetzt,
 - c) in der Angabe zu § 17 wird dem Wort „Lüftungsanlagen“ die Wörter „Heizungsanlagen und“ vorangestellt,
 - d) in der Angabe zu § 32 werden nach dem Wort „Rettungswegeplan“ ein Komma und die Wörter „Abschränkungen von Stehplätzen“ angefügt.
2. In § 1
 - a) wird Absatz 3 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2.

 - a) Unterrichtsräume in allgemeinen und berufsbildenden Schulen,
 - b) Seminarräume mit Sitzplätzen an Tischen und nicht mehr als 100 m² Grundfläche in Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen anderer Fortbildungsträger, wenn sie keinen gemeinsamen Rettungsweg mit anderen Versammlungsräumen in demselben Geschoss haben“,
 - b) wird in Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt: „² Soweit Anforderungen an veränderbare Einbauten gestellt werden, gelten diese nicht für Ausstellungsstände.“,
 - c) werden in Absatz 4 Satz 1 die Angaben „anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Türkei oder eines Vertragsstaats des Abkommens“ ersetzt.

3. In § 3 werden

- a) im Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Tragende“ die Wörter „und aussteifende“ eingefügt,
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. ²Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. ³In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig.“,
- c) in Absatz 4
 - aa) wird das erste Wort „wie“ gestrichen und
 - bb) werden die Wörter „Einbauten in Versammlungsräumen, wie“ gestrichen,
- d) in Absatz 6
 - aa) werden die Wörter „veränderbaren Einbauten in Versammlungsräumen, wie“ gestrichen,
 - bb) wird hinter dem Wort „Podien“ der Halbsatz „, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind,“ eingefügt,
 - cc) wird nach dem Wort „bestehen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
 - dd) werden die Wörter „dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche.“ angefügt,
- e) in Absatz 7 werden die Wörter „Tribünen und Podien“ durch die Wörter „Veränderbare Einbauten“ ersetzt.

4. In § 4 wird

- a) in Absatz 1 im 1. Satz
 - aa) im 1. Halbsatz der 2. Begriff „feuerbeständig“ durch das Wort „feuerhemmend“ ersetzt,
 - bb) das Semikolon hinter dem Wort „sein“ durch einen Punkt ersetzt,
 - cc) der 2. Halbsatz gestrichen,
- b) in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht für Bedachungen über Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche.“

5. In § 5

- a) wird in Absatz 4 hinter dem Wort „Foyers“ und dem anschließenden Komma der Teilsatz „durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in“ eingefügt und
- b) in Absatz 7
 - aa) wird in Satz 1 das erste Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) wird in Satz 2 das Wort „und“ durch die Wörter „sowie in“ ersetzt,
 - cc) wird hinter dem Wort „Foyers“ der Teilsatz „, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen,“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 3

- a) werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „über Gänge und Treppen“ eingefügt,
- b) werden die Wörter „wenn für jedes Geschoss“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

7. In § 7

- a) wird in Absatz 1 Satz 4 gestrichen,
- b) in Absatz 4
 - aa) werden in Satz 5 die Angaben „Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche“ durch die Angaben „Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen“ ersetzt,

- bb) nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
„§ 55 Abs. 4 Landesbauordnung bleibt unberührt.“,
- c) wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.“
8. In § 8
- a) wird in Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.“,
- b) werden in Absatz 5 die Wörter „Tritt- und Setzstufen“ durch das Wort „Trittstufen“ ersetzt.
9. In § 10
- a) werden in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „Freien“ die Wörter „und Sportstadien“ eingefügt,
- b) werden in Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Freien“ die Wörter „und Sportstadien“ eingefügt.
- c) wird folgender neue Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten.“
10. In § 11 wird in Absatz 1
- a) in Satz 1 das Wort „Allgemeinen“ groß geschrieben,
- b) folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt auch für veränderbare Einbauten.“
- c) der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
11. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „behinderter Personen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Technische Einrichtungen“ durch die Wörter „Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume“ ersetzt.
13. In § 14 wird
- a) in der Überschrift das Wort „Sicherheitsstromversorgung“ durch das Wort „Sicherheitsstromversorgungsanlagen“ ersetzt,
- b) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Sicherheitsstromversorgung“ durch das Wort „Sicherheitsstromversorgungsanlage“ ersetzt.
14. In § 16
- a) werden die Absätze 1-3 wie folgt neu gefasst:
„(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenträume müssen entraucht werden können.
(2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.
(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1.000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.“
- b) wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„(4) Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.“
- c) werden die bisherigen Absätze 4 bis 8 die Absätze 5 bis 9,
- d) wird im neuen Absatz 8 Satz 1 die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
15. In § 17
- a) werden in der Überschrift dem Wort „Lüftungsanlagen“ die Wörter „Heizungsanlagen und“ vorangestellt,
- b) wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.“
- c) wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 2.
16. In § 19 wird im Absatz 6 nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.“
17. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das nicht von der Brandmeldung betroffene Eingangsgeschoss, ansonsten das in Fahrtrichtung davor liegende Geschoss,“ ersetzt durch die Wörter „ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss“.
18. In § 27 wird
- a) Absatz 2 aufgehoben,
- b) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2,
- c) folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.“
19. In § 29 Abs. 2 wird
- a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Werden vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden.“,
- b) in Satz 2 nach dem Wort „müssen“ das Wort „voneinander“ eingefügt,
- c) Satz 3 aufgehoben.
20. In § 32
- a) werden in der Überschrift nach dem Wort „Rettungswegeplan“ ein Komma und die Wörter „Abschränkungen von Stehplätzen“ angefügt,
- b) wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5.000 Stehplätzen einzurichten.“
21. In § 33 werden in Absatz 8 nach dem Wort „Scheinwerfern“ die Wörter „oder Heizstrahlern“ eingefügt.
22. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „Tore“ durch die Wörter „dichtschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ersetzt.
23. In § 35 Abs. 2
- a) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“,

- b) werden die bisherigen Sätze 2 und 3 nun die Sätze 3 und 4,
- c) wird im neuen Satz 3 das Wort „Feuerwehr“ durch das Wort „Brandschutzdienststelle“ ersetzt.
24. In § 38 wird in Absatz 5 Satz 2 das Satzzeichen ergänzt und in Satz 3 das Satzzeichen „2“ durch „3“ ersetzt.
25. In § 39
- a) wird in Absatz 1 Satz 1
- aa) in Nr. 1 das Komma nach dem Wort „Beleuchtung“ durch das Wort „oder“ ersetzt, und der Teilsatz nach dem Wort „Halle“ aufgehoben,
- bb) in Nr. 2 die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „den §§ 5“ ersetzt und die Angabe „vom 26. Januar 1997 (BGBl. I. S. 118)“ gestrichen,
- cc) werden in Nr. 3 die Wörter „Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure“ durch die Wörter „Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss“ ersetzt, nach dem Wort „Theater -“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Angabe „§ 1“ gestrichen, die Angabe „vom 26. Januar 1997 (BGBl. I. S. 118)“ gestrichen,
- dd) Nr. 4 wie folgt gefasst
- „4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden „Verordnung über technische Fachkräfte (TFaVO)“ erworben haben.“,
- b) werden in Absatz 1
- aa) Satz 2 die Angabe „vom 26. Januar 1997 (BGBl. I. S. 118)“ gestrichen,
- bb) Satz 2 die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt, und
- cc) in Satz 3 die Wörter „werden anerkannt“ durch die Wörter „gelten auch in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,
- c) werden in Absatz 2
- aa) dem Wort „Ausbildungen“ das Wort „Gleichwertige“ vorangestellt,
- bb) die Wörter „ein Zeugnis nachgewiesen“ durch die Wörter „einen Ausbildungsnachweis belegt“ ersetzt,
- cc) die Angaben „der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG“ durch die Wörter „den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen“ ersetzt.
26. In § 40
- a) wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem oder einer Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.“
- b)
- aa) werden in Absatz 4 Satz 1 die Angaben „abgeschlossener Berufsausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 24. März 1998 (BGBl. I. S. 621) und“ gestrichen,
- bb) wird in Absatz 4 folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren Bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.“
- c) wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn
1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
 2. diese Einrichtungen nach der Überprüfung bzw. während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
 3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
 4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
- ²Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer Aufsicht führenden Person wahrgenommen werden, wenn
1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind,
 2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
 3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.“,
- d) wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
27. In § 41 werden in Absatz 3 das Wort „der“ durch das Wort „den“ und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
28. In § 43 werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Behörden“ die Angaben „, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten,“ eingefügt.
29. In § 45
- a) wird in Absatz 1 Nr. 5 die Angabe „§ 27 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 und 2“ ersetzt,
- b) werden in Absatz 2 nach dem Wort „Betriebsvorschriften“ die Angaben „des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 8“ eingefügt.
30. In § 47 wird in der Aufzählung von Satz 1
- a) nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. entgegen § 32 Abs. 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,“,
- b) die bisherigen Nr. 5 bis 13 werden Nr. 6 bis 14,
- c) die Angabe in der bisherigen Nr. 13 „§ 40 Abs. 2 bis 4“ wird in der neuen Nr. 14 durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1“ ersetzt,
- d) in der neuen Nr. 14 werden nach dem ersten Wort „Veranstaltungstechnik,“ die Wörter „, die erfahrenen Bühnenhandwerkerinnen oder Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen oder Beleuchter oder die Aufsicht führenden Personen“ eingefügt,
- e) in der neuen Nr. 14 wird der letzte Teilsatz nach dem Wort „sind“ und dem anschließenden Komma aufgehoben,
- f) folgende Nr. 15 wird eingefügt:
- „15. entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrene Bühnen-

handwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,“

g) die bisherigen Nr. 14 bis 18 werden Nr. 16 bis 20.

31. In § 48 Abs. 1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

32. In Anlage 2 zur VStättVO wird

a) auf Seite 1 nach der Überschrift „GASTSPIEL-PRÜFBUCH nach § 44 VStättVO“ die Angabe „- Fassung 14.11.2006 -“ in einer eigenen Zeile angefügt,

b) in Anhang 2 auf Seite 7

aa) wird nach dem Satz „Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.“ der folgende Satz „Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.“ aufgehoben,

bb) erhalten nach der Angabe „F = Foyer“ die folgenden beiden Absätze folgende Fassung:

„Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 20ff. BauO NRW zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen werden.“

Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenen Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.“

c) wird auf Seite 8 in der Tabelle

aa) in Spalte 3 nach der Angabe „Baustoffklasse A1, A2, B1, B2“ die Angabe „- Klassifizierung nachgewiesen“ angefügt,

bb) die 5. Spalte mit der Angabe „Klassifizierung nach DIN / Prüfzeichen“ aufgehoben,

cc) wird in der folgenden Spalte die Angabe „Feuerschutzmittel / Prüfzeichen“ durch die Angabe „Feuerschutzmittel – Nr. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses“ ersetzt.

33. Zusätzlich zu den zuvor aufgeführten inhaltlichen Änderungen haben sämtliche Anlagen ein neues Layout erhalten. Die derart neu gestalteten Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Sie stehen kostenfrei im Internet zur Verfügung. Die Adresse ist: <http://www.recht.nrw.de> (sog. Bürgerservice, hier ab Februar 2007 zugänglich) und <http://sgv.im.nrw.de> unter „Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, aktuelle Ausgabe“ (hier sofort zugänglich).

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2006

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Wittke

24

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Vom 21. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Artikel 1

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 1.1. eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.“

2. In § 3 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Komma hinter dem Wort „verteilt“ durch einen Punkt ersetzt. Der Rest des Satzes von „korrigiert“ bis „(Finanzschlüssel).“ wird gestrichen.

Artikel 2

Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2007

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung des Artikels 1 stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen im Jahr 2007 Finanzmittel in Höhe von 74,2 Mio. € zur Verfügung. § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Über die Zuweisung der Personen nach Absatz 1 entscheidet die Landesstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sollen die Wohnortwünsche, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden. Die zugewiesenen Personen werden für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise auf den Bestand der Spätaussiedler, die die Gemeinde aufgenommen hat, angerechnet.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2006

(L. S.)

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
 Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
 Dr. Ingo Wolf

Der Minister
 für Generationen, Familie,
 Frauen und Integration
 Armin Laschet

– GV. NRW. 2006 S. 570

222

**Berichtigung der Bekanntmachung
 zur Ausführung des Gesetzes
 über die Verwaltung des katholischen
 Kirchenvermögens
 vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) vom 23. Mai 2006
 (GV. NRW. S. 384)**

Die Überschrift der Anlage zur o.g. Bekanntmachung
 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„Änderung der Geschäftsanweisungen
 für die Verwaltung des Vermögens in den
 Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden
 der Erzdiözese Köln,
 der Erzdiözese Paderborn
 (nordrhein-westfälischer
 und hessischer Anteil),
 des Bistums Aachen
 und
 des Bistums Essen“.**

– GV. NRW. 2006 S. 571

315

**Berichtigung der Gebührenordnung
 für die staatliche Pflichtfachprüfung
 und die zweite juristische Staatsprüfung
 (Juristenausbildungsgebührenordnung – JAGebO)
 vom 12. November 2006 (GV. NRW. S. 536)**

- 1) In § 2 dieser Gebührenordnung ist in Absatz 4 und 5
 die Nummer 2 jeweils wie folgt darzustellen:

Zu Absatz 4:

„2. vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens
 durch

- a) ohne Genehmigung erfolgten Rücktritt von der
 Prüfung oder
 b) Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der ge-
 statteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche
 Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem
 Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes

jeweils bis zum 3. Werktag nach Beendigung des
 schriftlichen Prüfungsteils.“

Zu Absatz 5:

„2. vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens
 durch

- a) ohne Genehmigung erfolgten Rücktritt von der
 Prüfung oder
 b) Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der ge-
 statteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche
 Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem
 Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes

jeweils bis zum 3. Werktag nach Bekanntgabe der
 Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils.“

- 2) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Buchstabe d eine Klam-
 mer.

– GV. NRW. 2006 S. 571

**Neue CD-ROM „SGV. NRW. / SMBl. NRW.“
ab Januar 2007**

Die beiden CD-ROMs „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“ werden ab Januar 2007 als Doppel-CD-ROM herausgegeben.

Sie kosten im Abonnement nur noch die Hälfte.

Die Doppel-CD-ROM enthält das vollständige Landesrecht und die Verwaltungsvorschriften (Erlasse) des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist das Original. Sie ist die einzige, die das gesamte Landesrecht und alle in Teil I des Ministerialblattes veröffentlichten Erlasse enthält.

Die Vorteile dieser CD-ROM sind:

- Die sehr guten Recherchefunktionen und der breit gefächerte Nutzwert werden geschätzt.
- Sie kann schneller und komfortabler als Internet-Angebote sein.
- Sie ist Mehrplatz-fähig
- In größeren Büro/Behördenorganisationen kann die CD-ROM Nutzungsreserve sein, für den Fall, dass das Internet ausfällt oder Schwierigkeiten bereitet.
- Die CD-ROM ist zugleich Archivierungsmedium. Werden die einzelnen Ausgaben aufbewahrt, erhält man mit der Zeit ein vollständiges Archiv des historischen Rechtszustandes des Landes NRW.

Die Preise sind:

Einzelbestellung (nur Einplatzversion):

Eine Doppel-CD-ROM: **100 €** (stets ohne Internetguthaben)

Abonnement (Lieferung von zwei Doppel-CD-ROM pro Jahr)

Einplatzversion:

77 € pro Jahr (ohne Internetguthaben)
110 € pro Jahr (der Preis enthält 3 x je 50 € Guthaben
für Internetnutzung, das jeweils zusammen mit der
CD-ROM zur Verfügung gestellt wird)

Versandkosten werden zusätzlich berechnet.

Bestellungen bei A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238. Bestellformular im Internet unter
<http://sgv.im.nrw.de>

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359